

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 22.

Marienwerder, den 3. Juni

1863.

1) Allerhöchste Antwort Sr. Majestät des Königs auf die Adresse des Abgeordnetenhauses.

Ich habe die Adresse des Hauses der Abgeordneten vom 22. d. M. erhalten.

Wenn die Erwiderung auf Meine Botschaft vom 20. d. M. nur der bereits zur Berathung gestellten Adresse einleitend hinzugefügt worden ist, so steht dies Verfahren mit den früher und jetzt wiederholten Versicherungen ehrfurchtsvoller Gesinnungen gegen Mich nicht im Einklange.

Eine Bethätigung dieser Gesinnungen kann Ich auch in der vom Hause ausgesprochenen Voraussetzung nicht finden, daß Mir die Absichten des Hauses und die Wünsche des Landes nicht der Wahrheit getreu vorgetragen werden. Das Abgeordnetenhaus sollte es wissen, daß Mir die Lage des Landes wohl bekannt ist, daß Preußens Könige in und mit ihrem Volke leben, und daß sie ein klares Auge und ein warmes Herz für die wahren Bedürfnisse des Landes haben.

Auch über die Vorgänge in der Sitzung vom 11. d. M. war Ich genau und wahrheitsgetreu unterrichtet. Es hätte deshalb der Einreichung des stenographischen Berichts über dieselbe nicht bedurft.

Die Thatsache steht fest, daß das Präsidium einen Meiner Minister nicht nur unterbrochen und ihm Schweigen geboten, sondern ihm auch durch Vertagung der Sitzung das wieder ertheilte Wort sofort entzogen hat. Diesem Acte konnte keine andere Deutung gegeben werden, als daß es sich um eine Anwendung der Disciplinargewalt des Präsidiums gehandelt habe.

In seinen Rückäußerungen auf die Schreiben des Staatsministeriums vom 11. und 16. d. M. hat das Haus der Abgeordneten es vermieden, sich über den Hauptpunkt auszusprechen. Auch die Adresse versucht ihn zu umgehen. Wenn es in derselben jedoch heißt:

„das Haus hat von den Ministern keine Verzichtleistung auf ihre verfassungsmäßige selbstständige Stellung gefordert“,

so sehe Ich hierin neben dem Anerkenntniß, daß die Vertreter der Krone — wie selbstverständlich — der Disciplinargewalt des Präsidiums überhaupt nicht unterworfen sind, insbesondere die Zusicherung, daß auch das Haus einen unberechtigten Anspruch in dieser Beziehung nicht ferner erhebt.

Hätte das Haus eine solche Aeußerung rechtzeitig gethan, so würde es keine Veranlassung zu der grundlosen Beschuldigung gefunden haben, daß Meine Minister durch das Abbrechen der persönlichen Verhandlung mit dem Hause die Erfüllung des Zweckes dieser Session vereitelt hätten.

Darnach würde Ich Meine Minister haben veranlassen können, die Verhandlungen mit dem Hause wieder aufzunehmen und von Neuem zu versuchen, ob und in wie weit dieselben einem befriedigenden Abschlusse entgegen geführt werden konnten. Allein das Haus hat in seiner Adresse selbst jede Hoffnung auf irgend ein ersprießliches Resultat der fortgesetzten Verhandlungen abgebrochen.

Die Adresse beklagt, daß in den letzten drei Monaten die Rückkehr zu verfassungsmäßigen Zuständen nicht erfolgt sei. Meine Minister haben es an den zur Erzielung eines gesetzlich geordneten Staatshaushalts erforderlichen Vorlagen nicht fehlen lassen. Sie tragen nicht die Verantwortung dafür, daß die Beschlußnahme über dieselben bisher nicht erfolgt ist, vielmehr hat das Haus Zeit und Kräfte auf Berathungen und Discussionen verwendet, deren Tendenz und Form schon seit längerer Zeit Zweifel an einem die Landes-Interessen fördernden Resultat der Verhandlungen erwecken mußten.

Die Behauptung, daß Meine Minister verfassungswidrige Grundsätze ausgesprochen und bethätigt haben, so wie daß die wichtigsten Rechte der Volksvertretung mißachtet und verletzt worden seien, entbehrt jeder thatsächlichen Begründung. Es wäre Sache des Hauses gewesen, den Nachweis dieser Behauptung wenigstens zu versuchen und die vermeintlich mißachteten Vorschriften der Verfassungsurkunde zu bezeichnen.

Ausgegeben in Marienwerder den 4. Juni 1863.

In dieser Hinsicht wird jedoch nichts weiter angeführt, als daß Meine Minister ihre Mitwirkung zur Vereinbarung eines Gesetzes über die Ministerverantwortlichkeit für jetzt abgelehnt haben. Eben so wenig wie den frühern Ministern kann aber den gegenwärtigen eine Verfassungsverletzung aus dem Grunde zum Vorwurfe gemacht werden, daß sie eine weitere Vertagung dieser Gesetzgebung, für welche ein bestimmter Zeitpunkt nicht vorgeschrieben ist, den Interessen des Landes für entsprechend halten.

Die Haltung, welche die Mehrheit des Hauses beobachtet hat, so oft die Beziehungen Preußens zum Auslande in den Kreis seiner Erörterungen gezogen worden sind, hat Mich mit tiefem Leidwesen erfüllt. Man hat die auswärtige Politik Meiner Regierung aus einem schroffen Standpunkte des innern Parteiinteresses beurtheilt und einzelne Mitglieder des Hauses haben sich so weit vergessen, mit Verweigerung der Mittel selbst zu einem gerechten Kriege zu drohen. Dieser Haltung entsprechen die Behauptungen der Adresse über die auswärtigen Verhältnisse Preußens und die daran geknüpften Anschuldigungen gegen Meine Regierung. Der Wirklichkeit entsprechen sie nicht. Die Stellung Preußens ist nicht isolirter als die anderer Europäischer Staaten; eben so wenig aber, wie die übrigen Mächte, kann Preußen sich unter den gegebenen Verhältnissen der Nothwendigkeit entziehen, den gegenwärtigen Bestand seiner Wehrkraft ungeschwächt aufrecht zu erhalten.

Wenngleich Ich nicht gesonnen bin, patriotischen Beirath auch in Fragen der auswärtigen Politik von der Hand zu weisen, so kann ein solcher doch nur dann von Werth sein, wenn er sich auf volle Kenntniß aller einschlagenden Verhältnisse und Verhandlungen stützt. Wird über Nichtbefolgung dieses Rathes aber Beschwerde erhoben, so liegt darin ein unberechtigter Versuch des Hauses, den Kreis seiner verfassungsmäßigen Befugnisse zu erweitern.

Unter allen Umständen ist und bleibt es ausschließlich Mein, durch Art. 48. der Verfassungsurkunde verbrieftes königliches Recht, über Krieg und Frieden zu befinden.

In dieser wie in jeder anderen Beziehung ist es Meine Pflicht, den auf Gesetz und Verfassung beruhenden Umfang königlicher Gewalt ungeschmälert zu wahren, und das Land vor den Gefahren zu behüten, welche eine Verletzung des Schwerpunktes Unseres gesammten öffentlichen Rechtsbestandes in ihrem Gefolge haben würde. Mit allem Ernste muß Ich dem Bestreben des Hauses der Abgeordneten entgegenreten, sein verfassungsmäßiges Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung als ein Mittel zur Beschränkung der verfassungsmäßigen Freiheit königlicher Entschließungen zu benutzen. Ein solches Bestreben giebt sich darin kund, daß das Haus der Abgeordneten seine Mitwirkung zu der gegenwärtigen Politik Meiner Regierung ablehnt und einen Wechsel in der Person Meiner Rathgeber und Meines Regierungssystemes verlangt. Dem Artikel 45. der Verfassungs-Urkunde entgegen, wonach der König die Minister ernennt und entläßt, will das Haus Mich nöthigen, Mich mit Ministern zu umgeben, welche ihm genehm sind: es will dadurch eine verfassungswidrige Alleinherrschaft des Abgeordnetenhauses anbahnen. Dies Verlangen weise Ich zurück. Meine Minister besitzen Mein Vertrauen, ihre amtlichen Handlungen sind mit Meiner Billigung geschehen, und Ich weiß es ihnen Dank, daß sie sich angelegen sein lassen, dem verfassungswidrigen Streben des Abgeordnetenhauses nach Macht-Erweiterung entgegen zu treten.

Unter der Mitwirkung, welche das Haus Meiner Regierung zu verweigern erklärt, kann Ich nur diejenige verstehen, zu welcher das Haus verfassungsmäßig berufen ist, da eine andere weder von ihm beansprucht werden kann, noch von Meiner Regierung verlangt worden ist.

Anfichts einer solchen Weigerung, welche überdies durch den Gesamttinhalt und die Sprache der Adresse, sowie durch das Verhalten des Hauses während der verfloffenen 4 Monate, in ihrer Bedeutung klar gestellt wird, läßt eine fernere Dauer der gegenwärtigen Session keine Resultate erwarten, sie würde den Interessen des Landes, weder seiner inneren Lage noch seinen auswärtigen Beziehungen nach, entsprechen.

Auch Ich suche, wie Meine Vorfahren, den Glanz, die Macht und die Sicherheit Meiner Regierung in dem gegenseitigen Bande des Vertrauens und der Treue zwischen Fürst und Volk. Mit des Allmächtigen Hülfe wird es Mir gelingen, die sträflichen Versuche zu vereiteln, welche auf Lockerung dieses Bandes gerichtet sind. In Meinem Herzen steht das Vertrauen auf die treue Anhänglichkeit des preußischen Volkes an sein Königshaus zu fest, als daß es durch den Inhalt der Adresse des Abgeordnetenhauses erschüttert werden sollte. Berlin, den 26. Mai 1863.

Wilhelm.

Berlin, d. 27. Mai 1863. Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs fand heute Nachmittag 2 Uhr der Schluß der gegenwärtigen Sitzungen des Landtags der Monarchie statt. Zu diesem Zweck hatten sich die Mitglieder beider Häuser des Landtags im Weißen Saale des königlichen Schlosses versammelt, woselbst der Präsident des Staats-Ministeriums, von Bismarck-Schönhausen, folgende Rede verlas:

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Seine Majestät der König haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, die Sitzungen der beiden Häuser des Landtages der Monarchie in Allerhöchst-Ihrem Namen zu schließen.

Die Regierung Seiner Majestät hatte bei der Eröffnung dieser Sitzungsperiode den Wunsch und das Bestreben kund gegeben, ein einmüthiges Zusammenwirken mit den beiden Häusern des Landtages herzustellen. Die bestehende Verfassung und die gemeinsame Hingebung für das Wohl des Landes und die Ehre der Krone war als die Grundlage bezeichnet worden, auf welcher dieses Ziel zu erreichen sein werde. Nach dem Ergebniß der Thätigkeit des Landtags in den verflossenen vier Monaten ist dieser Wunsch jedoch im Wesentlichen unerfüllt geblieben. Es sind zwar einige Spezialgesetze, welche erwünschte Verbesserungen der bestehenden Gesetzgebung bezwecken, zur Erledigung gekommen. Auch haben die Vorschläge zur Verbesserung der Lage der hilfsbedürftigen Invaliden die Zustimmung des Landtages erhalten. Eben so kann mit Befriedigung hervorgehoben werden, daß die Uebereinkunft der Elb-Uferstaaten über die Regulirung des Elbzolls, so wie die Handels- und Schifffahrts-Verträge mit der Königlich belgischen Regierung eine bereite Aufnahme gefunden haben. Dagegen ist die Berathung des Staatshaushalts-Etats für das laufende Jahr, obwohl derselbe sogleich mit dem Beginne der Sitzungen vorgelegt worden, nicht zum Abschluß gebracht.

Das Haus der Abgeordneten ist schon durch die Kundgebungen, von welchen der Beginn seiner Arbeiten begleitet war, insbesondere aber durch die an des Königs Majestät gerichtete Adresse vom 29. Januar d. J. in einen schroffen Gegensatz zu der Regierung getreten, und obgleich an dasselbe durch den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar d. J. die ernste Aufforderung ergangen war, sowohl durch Anerkennung der in der Verfassung den verschiedenen Gewalten gesetzten Schranken, als durch bereitwilliges Eingehen auf die landesväterlichen Absichten Seiner Majestät des Königs das Werk der Verständigung zu ermöglichen, so ist doch das Haus in seiner dieser Verständigung widerstrebenden Haltung verblieben; namentlich hat dasselbe durch weit greifende Verhandlungen über die auswärtige Politik die Wirksamkeit der Regierung Seiner Majestät zu lähmen gesucht und dadurch die Aufregung in den an Polen grenzenden Provinzen wesentlich gesteigert. Das Haus der Abgeordneten hat nicht Bedenken getragen, den Entstellungen und Angriffen der Gegner der Preussischen Regierung Ausdruck zu geben und Besorgnisse wegen äußerer Gefahren und kriegerischer Verwickelungen zu erregen, zu denen die Beziehungen der Regierung Seiner Majestät zu den auswärtigen Mächten keine begründete Veranlassung gaben. Schließlich hat das Haus in der Adresse vom 22. d. M. der Regierung die ihm verfassungsmäßig obliegende Mitwirkung überhaupt zu versagen erklärt; hiermit ist der Schluß seiner Berathungen unvermeidlich geboten.

Die Regierung Seiner Majestät kann es nur tief beklagen, daß die Erledigung der dem Landtage vorgelegten Finanz-Gesetze, und namentlich die zeitige Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1863 auf diese Weise vereitelt worden ist, und behält sich die Entschließung über die Wege vor, auf welchen dieselben zum Abschluß zu bringen sein werden.

Die Regierung Seiner Majestät erkennt den vollen Ernst ihrer Aufgabe und die Größe der Schwierigkeiten, welche ihr entgegentreten; sie fühlt sich aber stark in dem Bewußtsein, daß es die Bewahrung der wichtigsten Güter des Vaterlandes gilt, und wird daher auch das Vertrauen festhalten, daß eine besonnene Würdigung dieser Interessen schließlich zu einer dauernden Verständigung mit der Landesvertretung führen und eine gedeihliche Entwicklung unseres Verfassungslebens ermöglichen werde.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs erkläre ich hiermit die Sitzung der beiden Häuser des Landtages für geschlossen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behöörden.

2) **B e k a n n t m a c h u n g**
wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. II. und Talons zu den Schulbverschreibungen der 5prozentigen Preussischen Staats-Anleihe von 1859.

Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. II. nebst Talons zu den Schulbverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 wird die Controle der Staatspapiere hieselbst, Oranienstraße No. 92., vom 1. Juni d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen. Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen, oder durch Vermittlung der Königl. Regierungshauptkassen bezogen werden. — Wer das Erstere wünscht, hat die mit der ersten Coupon-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Juni 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem Preussischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der

Controle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. — Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben. — In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen. — Wer die Talons vom 11. Juni 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letztern Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlich-Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Schulverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen. — Die Beförderung der Talons oder resp. der Schulverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schulverschreibungen) zu . . . Rthlr. der 5prozentigen Staatsanleihe von 1859
„zum Empfange neuer Coupons.“

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. — Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preussischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 18. Mai 1863.
Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Meinecke.

Die in vorstehender Bekanntmachung bemerkten Formulare zu den einzureichenden Verzeichnissen sind bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen und bei den in andern Orten als den Kreisstädten befindlichen Königlich-Domainen-Rent-Aemtern zu haben.

Marienwerder, den 26. Mai 1863. Königliche Regierung.

3) Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das diesjährige Departements-Ersatz- und Musterungs-Geschäft an den nachbenannten Terminen stattfinden wird:

1. im Bereiche der 4. Infanterie-Brigade vom 30. Juni d. J. bis 2. Juli d. J. in Schlochau, am 10. und 11. Juni d. J. in Graudenz, im Antheile des Landwehr-Bataillons Marienburg, vom 3. Juli bis incl. 6. Juli d. J. in Conitz, am 13. und 15. Juni d. J. in Marienwerder, im Antheile des Landwehr-Bataillons Marienburg, vom 8. Juli bis incl. 9. Juli d. J. in Schwetz.

3. im Bereiche der 3. Infanterie-Brigade vom 16. bis incl. 18. Juli d. J. in Neumark, am 16. bis incl. 18. Juli d. J. in Marienwerder, im Antheile des Landwehr-Bataillons Pr. Stargardt, vom 20. bis incl. 21. Juli d. J. in Strassburg, am 19. und 20. ejd. m. in Stuhm. vom 23. bis incl. 24. Juli d. J. in Graudenz, im Antheile des Landwehr-Bataillons Graudenz,

2. im Bereiche der 8. Infanterie-Brigade vom 23. bis incl. 25. Juni d. J. in Dt. Crone, vom 26. bis incl. 29. ejd. m. in Flatorn, vom 3. August bis incl. 6. ejd. m. in Rosenberg.

Marienwerder, den 24. Mai 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Auf dem Meidenburg-Strasburger Personen-Postcourse tritt der Ort Heydefrug, 1/2 Meile von Lautenburg und 3/4 Meilen von Strassburg in die Reihe der Haltepunkte zur Aufnahme von Personen.

Marienwerder, den 25. Mai 1863. Der Ober-Post-Director. (gez.) Winter.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 22.)